

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.1991

Geschäftszahl

90/03/0267

Rechtssatz

Eine Verpflichtung nach § 5 Abs 5 StVO kann nur dann eintreten, wenn eine der in § 5 Abs 4 legcit angeführten Voraussetzungen gegeben war (Hinweis E 26.6.1981, 3710/80, VwSlg 10500 A/1981).